

COVID19-Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 13. September 2021

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten. Ab Montag, 13. September 2021 wird auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Die Gemeinde Worb ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Swiss Olympic empfiehlt die COVID-19-Impfung

Spirit of Sport

heisst auch ...

Jetzt impfen!
Die Impfung verringert das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzugeben.

Vereinsleben geniessen
Wer sich impfen lässt, hilft, dass die Aktivitäten der Sportvereine weiterhin stattfinden können.

Zurück zu mehr Normalität
Wer sich impfen lässt, leistet einen Beitrag, die Freiheiten in der Ausübung unseres Sports zu erhalten.

Entspannter an Sportveranstaltungen
Wer sich impfen lässt, kann unbeschwerter an Sportveranstaltungen teilnehmen.

Hygiene- und Verhaltensregeln
Nach wie vor geltende BAG-Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte einhalten.

Wo und wann kann ich mich impfen lassen?
Alle Informationen zur Anmeldung für die COVID-19-Impfung sind auf der Website des jeweiligen Kantons abrufbar:
www.bag-coronavirus.ch/kantone

Gültig ab 1. September 2021

swiss olympic

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Worb ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Worb im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

Die Schutzmassnahmen gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskentragpflicht

- **Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben** gilt eine Maskentragpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können, sind von der Maskentragpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

- **Bei Sportveranstaltungen in Turnhallen gilt eine Zertifikatspflicht**. Für die Kontrolle stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht. Die Zertifikationspflicht gilt **nicht** für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und auch nicht für beständige Trainingsgruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren.
- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in Aussenbereichen besteht weiterhin keine Zertifikationspflicht, so lange die Teilnehmer- sowie Zuschauerzahl unter 500 Personen (ohne Sitzpflicht) beziehungsweise 1000 Personen (mit Sitzpflicht) bleibt und die Zuschauerkapazitäten höchstens zu zwei Dritteln ausgelastet sind.

Trainings- und Wettkampfbetrieb im Innenbereich

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen **keine** Maske getragen und **kein** Mindestabstand eingehalten werden.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen **keiner** Zertifikatspflicht. **ABER**: Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer*innen der Sportaktivität beiwohnen und die Personenanzahl von 30 übersteigt, müssen Personen ab 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. **Des Weiteren gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren weiterhin die Maskenpflicht.**
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind ebenfalls Aktivitäten (Trainings), die in abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen, Schullehrschwimmbecken, Krafträumen) in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.
- Bei Aktivitäten von **mehr** als 30 Personen (über 16 Jahren) gilt in allen Indoor Sportanlagen eine Zertifikatspflicht, auch wenn sie in einer beständigen Gruppe ausgeführt wird.

- Bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen, die sich regelmässig (z.B. einmal wöchentlich) treffen. Auf Grund dessen gilt bei solchen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für Personen die 16 Jahre und älter sind (auch wenn weniger als 30 Personen daran teilnehmen).
- In den Sporthallen (und bei Anlässen von mehr wie 500 Personen im Freien) stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht, die Zertifikate des Publikums zu kontrollieren.
- Die Kontaktdaten (Contact Tracing) müssen bei beständigen Gruppen, die nicht der Zertifikatspflicht unterliegen weiterhin erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Aktivitäten von Jugendlichen unter 16 Jahren oder Aktivitäten mit Zertifikatspflicht benötigen kein Contact Tracing.

Trainings- und Wettkampfbetrieb im Aussenbereich

- Trainings oder Kurse im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich. Es bestehen keine Beschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten. Maskenpflicht gilt jedoch in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren vor und nach der Sportaktivität.
- Sportaktivitäten mit Publikum sind unter folgenden Bedingungen ohne Zertifikatspflicht erlaubt:
 - Besteht für Besucher*innen eine Sitzpflicht, sind maximal 1000 Personen zugelassen.
 - Stehen den Besucher*innen nebst Sitzplätzen auch Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, dürfen höchstens 500 Personen eingelassen werden.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von Gastro-Suisse.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Die Anlagen werden normal gereinigt. Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

4. Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Weiter ist es Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann

die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

5. Kommunikation

Die Gemeinde Worb informiert die Sportvereine per Mail über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.